

RATGEBER

Pensum aus gesundheitlichen Gründen reduzieren?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

So verständlich es ist, dass eine Lehrperson, die gesundheitlich zunehmend Mühe und deswegen häufig krankheitsbedingte Absenzen in der Schule hat, ihr Arbeitspensum freiwillig reduziert, um wenigstens die Teilzeitarbeit besser meistern zu können, so ist dieses Vorgehen nicht unproblematisch und kann empfindliche finanzielle Folgen haben, weshalb ich ausdrücklich davor warne.

Niemals unbezahlte Pensenreduktion wegen Krankheit!

Fühlt sich jemand aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr imstande, das gesamte Pensum zu erteilen, so ist unbedingt in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt eine Lösung zu suchen, und zwar so, dass beim Departement für Bildung, Kultur und Sport BKS über die zuständige Anstellungsbehörde, Schulpflege oder Kreisschulpflege ein Krankheitsurlaub beantragt wird. Damit ist vom Kanton die Lohnfortzahlung für die ersten sechs Monate zu hundert Prozent gewährleistet und ab dem dritten Dienstjahr für weitere sechs Monate zu achtzig Prozent.

Hat eine Lehrperson die krankheitsbedingte Pensenreduktion hingegen freiwillig vorgenommen, so erfolgt diese unbesoldet. Entsteht später dennoch eine Krankheitsbeurlaubung, basiert die Lohnfortzahlung im ersten Krankheitsjahr auf dem Teilpensum. Hätte die Lehrperson seinerzeit mit Hilfe eines ärztlichen Zeugnisses eine krankheitsbedingte, teilweise Beurlaubung von ihrem Pflichtpensum beantragt, so

hätte sie in den ersten beiden Krankheitsjahren praktisch durchgehend die volle Besoldung erhalten, vorausgesetzt, dass sie die Lohnausfallversicherung beim Kanton abgeschlossen hat. Kommt es zu einer Teilpensionierung aus gesundheitlichen Gründen, so kann es durchaus sein, dass die Lehrperson bei der Rentenzusprechung ebenfalls Nachteile auf sich nehmen muss, da unter Umständen auch bei der Pensionskasse beziehungsweise der eidgenössischen Invalidenversicherung IV das gekürzte Pensum beziehungsweise der daraus resultierende versicherte Lohn eine Rolle spielt.

Ich rate, wenn jemand sich mit einer Arbeitskürzung aus gesundheitlichen Gründen befasst, sich gründlich über die Möglichkeiten und Auswirkungen zu informieren. Mit dem Arzt ist abzuklären, was an Arbeit die Lehrperson zu leisten fähig ist. Bei der IV kann man sich über die Eingliederungsmassnahmen informieren. Neu gibt es bei der IV bereits eine Früherfassung, wenn die versicherte Person während 30 Tagen gesundheitsbedingt arbeitsunfähig war oder innerhalb eines Jahres wiederholt Kurzabsenzen aufweist, und wenn die Gefahr auf dauernde Arbeitsunfähigkeit (auch teilweise) besteht. Unter www.sva-ag.ch, unter Dienstleistungen → Invalidenversicherung, finden Sie Merkblätter (zum Beispiel Merkblatt 4.12) und Hinweise. Das Vorsorgereglement der Aargauischen Pensionskasse verpflichtet die versicherten Personen, sich spätestens nach drei Monaten bei der zuständigen IV-Stelle anzumelden und diese neuen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Kann die Erwerbsfähigkeit nicht dank zumutbaren Eingliederungsmassnahmen durch die IV wieder hergestellt werden, muss sowohl bei der Aargauischen Pensionskasse als auch bei der IV das Gesuch um Ausrichtung einer Invalidenrente eingereicht werden.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

